

## Übungen im Zivilrecht für Fortgeschrittene

### 2. Hausarbeit

Der gerade volljährig gewordene A will sich als Existenzgründer versuchen und einen Lebensmittelladen eröffnen. Sein Vater V möchte ihn hierbei unterstützen und vereinbart daher mit dem Gebrauchtwagenhändler G, dass sich A bei G einen gebrauchten Lieferwagen als Firmenfahrzeug zu einem Preis von maximal € 10.000 aussuchen dürfe, der dann anschließend von V bezahlt werde. A entscheidet sich für einen drei Jahre alten Ford Transit, der auf dem Hof des G mit einem Schild „werkstattgeprüft“ angeboten wird und € 9500 kosten soll. V zahlt den Kaufpreis an G.

Beim ersten Wintereinbruch sechs Wochen nach Übergabe des Fahrzeugs muss A feststellen, dass das Heizungsgebläse und das ABS-System nicht funktionieren. Er bringt daher das Fahrzeug zu G und verlangt den Kaufpreis zurück. G beruft sich auf eine Klausel in dem vorformulierten Kaufvertrag, die er beim Verkauf von Gebrauchtwagen regelmäßig verwendet, wonach der Wagen „wie besichtigt und unter Ausschluss aller Gewährleistung“ verkauft werde, und lehnt eine Rückzahlung des Kaufpreises ab. Als V hiervon erfährt, wendet er sich ebenfalls an G und verlangt von diesem, die Mängel kostenlos zu beseitigen oder einen entsprechenden Teil des Kaufpreises zurückzuzahlen. Auch dies lehnt G ab.

Im Zuge der Erstausrüstung seines Geschäfts mit Waren vereinbart A mit dem Großhändler H die Lieferung fertig verpackter Lebensmittel, wobei der Kaufpreis von € 15.000 erst sechs Monate nach Lieferung fällig sein soll. Da H für die Zwischenzeit auf eine Sicherheit besteht, erklärt sich A's reiche Lebensgefährtin L bereit, für den Kaufpreis eine selbstschuldnerische Bürgschaft zu übernehmen, was auch geschieht. H liefert die Waren vereinbarungsgemäß wenige Tage vor der Geschäftseröffnung. In der Hektik der Eröffnungsphase füllt A die leeren Regale mit den von H gelieferten Waren, ohne sich diese näher anzusehen. Erst auf Reklamationen von Kunden hin muss A drei Wochen nach der Lieferung feststellen, dass bei einem Teil der gelieferten Ware die Verpackung nicht in Deutsch, sondern ausschließlich in Französisch beschriftet ist. Die jeweiligen Lebensmittel selbst sind einwandfrei. A wendet sich daraufhin an H und verlangt einen Austausch der falsch beschrifteten Lebensmittel, was

H jedoch ablehnt. A zahlt daher nach Ablauf der sechs Monate nur einen Teilbetrag von € 10.000 an H, was dem Kaufpreis für die richtig beschrifteten Lebensmittel entspricht. H nimmt daraufhin L aus der Bürgschaft auf die restlichen € 5000 in Anspruch. L lehnt jede Zahlung unter Hinweis darauf ab, dass die gelieferte Ware mangelhaft sei und sie sich außerdem bereits vor drei Monaten von A getrennt habe und mit dessen Geschäften nichts mehr zu tun habe.

**Aufgabe:** Prüfen Sie die von A und V geltend gemachten Ansprüche (A: Zahlung von € 9500; V: Mängelbeseitigung oder anteilige Herabsetzung des Kaufpreises). Hierbei ist zu unterstellen, dass bei einer sorgfaltsgerechten Routineprüfung in der Werkstatt das defekte Heizungsgebläse hätte auffallen müssen, nicht aber das defekte ABS-System. Für den Fall, dass eine Befugnis zur Geltendmachung der Ansprüche seitens A oder V verneint wird, sind diese hilfsgutachtlich zu prüfen. H möchte wissen, ob er von A und/oder L Zahlung des restlichen Kaufpreises von € 5000 verlangen kann.

**Gestaltung:** Umfang maximal 25 Seiten, maschinenschriftlich, Schrifttyp: Times New Roman, Schriftgröße: 12 pt, Zeilenabstand: 1,5; links 6 cm Korrekturrand

**Abgabe:** spätestens am **Montag, 12. Januar 2004, bis 12 Uhr (Ausschlussfrist)**  
**am Lehrstuhl Prof. Dr. Schröder** (Neue Aula, 2. OG)